

Vereinbarung

über die Eingliederung der Gemeinde Oeffingen

in die Stadt Fellbach

V E R E I N B A R U N G
über die Eingliederung der Gemeinde Oeffingen
in die Stadt Fellbach

V o r w o r t

Darstellung der Gemeinde Oeffingen

Die Gemeinde Oeffingen ist nach der Zielplanung der Landesregierung zur Eingliederung in die Stadt Fellbach vorgesehen. Eine im Jahre 1972 angestrebte freiwillige Eingliederung auf 1. Januar 1973 kam nicht zustande. Sie soll jetzt vollzogen werden.

Eine maßvolle und solide Ausgabenpolitik der Gemeinde Oeffingen hat bewirkt, daß ihre Finanzen gesund sind. Ihrer Größe entsprechend wurden die notwendigen öffentlichen Einrichtungen geschaffen oder sind im Bau bzw. in der Planung. Oeffingen bringt im übrigen eine nicht unerhebliche Finanzmasse mit, unter anderem auch die Fusionsprämie von 350.000 DM.

Die Sanierung des Orts-Straßennetzes ist bis auf unbedeutende Teilstrecken abgeschlossen.

Im Baugebiet "Halde-Kräutle" errichtet die Gemeinde einen weiteren Kindergarten mit zwei Abteilungen, so daß ab März 1974 neun Kindergartenabteilungen in der Gemeinde zur Verfügung stehen. Zu den neuen Kindergärten der Evangelischen und Katholischen Kirchengemeinden hat die Gemeinde wesentliche Investitionszuschüsse geleistet. Alle Kindergärten werden von den Kirchen betrieben.

Die große Friedhoferweiterung ist mit dem Bau einer Feierhalle abgeschlossen worden. Diese Aufgabe ist damit für Jahrzehnte gelöst.

Die Planung der Grünzone "Langes Tal" ist abgeschlossen, der Grunderwerb im wesentlichen durchgeführt und der Einfachausbau mit 250.000 DM finanziert. Damit wird eine wesentliche Verbindung von den Grünzügen im Ort Richtung Neckar und Scillawald geschaffen.

Die Durchführung der geplanten Maßnahmen ist nach dem Finanzplan gesichert. Es ist der erklärte Wille des Gemeinderats, in den kommenden Jahren schwerpunktmäßig Sportstätten verschiedener Art zu verwirklichen. Aus diesem Grunde wurde das Gelände für die Erweiterung des TV-Platzes (Tennisplätze, Clubhaus u.a.) und für den Bau einer Sporthalle mit Feuerwehrmagazin und Schwimmgelegenheit erworben. Der Bau einer Sporthalle ist in der Planung; ebenso eine Schwimmgelegenheit (Kleinschwimmhalle). Der Bau der Sporthalle ist für 1974 vorgesehen. Im Anschluß daran soll mit dem Bau der Schwimmbahn Zug um Zug begonnen werden.

Durch eine ausgewogene Ortsplanung und die Steuerung des Bodenverkehrs durch freiwillige Grundstücksneuordnungen hat die Gemeinde ihr Wachstum im Griff behalten. Auf der Basis des seit 1972 rechtskräftigen Flächennutzungsplans ist eine geordnete Entwicklung sichergestellt. Auf seiner Basis wurde die Planung Oeffingen - Ost vollendet, die auch die Sanierungsplanung im Bereich der Katholischen Kirche zwischen Hindenburgstraße - Goethestraße und Hauptstraße beinhaltet. Eine Vorplanung für das Gebiet "Schmidener Wiesen" liegt vor. Wichtig ist eine sorgfältige Abgrenzung zwischen diesem Gebiet und dem Gewerbegebiet, das durch Zwischenzonen entsprechend abgegrenzt werden soll. Besonders wichtig ist die Verkehrsanbindung der neuen Straßen im Gewerbe- bzw. Industriegebiet an die Querspange im Zuge der im Bau befindlichen Umgehungsstraße. Das Gewerbegebiet wird entsprechend dem Flächennutzungsplan 1972 arrondiert. Die Restfläche ist für nicht störende Betriebe und Betriebe zur örtlichen Versorgung geeignet.

Es ist ein besonderer Wunsch der Gemeinde Oeffingen, daß auf eine Bebauung des "Tennhofs" im Hinblick auf den Nord-Ost-Ring und die Naherholungsfunktion des Hartwaldes verzichtet wird. Dieser Landschaftsteil soll - soweit nicht landwirtschaftlich genützt - Erholungs- und Freizeitfunktionen haben. Die Planung für ein "Sport- und Freizeitzentrum Hartwald" ist vorhanden.

Der bestehende Steinbruch bedeutete viele Jahre eine erhebliche Belästigung für die Gemeinde und ihre Einwohner. Durch planerische Maßnahmen muß ein Auslaufen sichergestellt werden.

Großen Wert legt die Gemeinde auf die Verbesserung der Nahverkehrsverbindungen und an die baldige Verwirklichung des Tarifverbunds. Nur durch eine wesentliche Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs kann die Randlage Oeffingens zum Stadtzentrum ausgeglichen werden. Dies ist eine wichtige äußere Voraussetzung für eine baldige Integration im Zielplanungsraum. Soweit möglich, sollten in planerischer Hinsicht auch für die Zukunft die Weichen für neuzeitliche Nahverkehrsmittel rechtzeitig gestellt werden.

Der Gemeinderat bringt mit seiner Zustimmung der Stadt Fellbach vor allem im Hinblick auf künftige Investitionen ein Höchstmaß von Vertrauen entgegen, ohne das die Vereinbarung nicht zustande gekommen wäre.

Die Stadt Fellbach und die Gemeinde Oeffingen sind zu der Überzeugung gekommen, daß es im Interesse des Gesamtwohls der Einwohner und der kontinuierlichen Weiterentwicklung beider Gemeinden und ihres Nachbarschaftsbereiches richtig ist, ihre kommunalen Aufgaben und Funktionen künftig gemeinsam zu erfüllen. Der Gemeinderat von Oeffingen hat am 9. November 1973 beschlossen, mit der Stadt Fellbach in abschließende Verhandlungen über die Bildung einer Gesamtstadt durch Eingliederung der Gemeinde Oeffingen in die Stadt Fellbach zu treten. Sie haben zu dem Ergebnis geführt, daß

die Stadt Fellbach
- vertreten durch Oberbürgermeister Dr. Palm -

und

die Gemeinde Oeffingen
- vertreten durch Bürgermeister Heim -

auf Grund von Artikel 74 Abs. 1 der Landesverfassung i.V. mit den §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GO - vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in der Fassung der Gesetze vom 26. März 1968 (Ges.Bl. S. 114) und vom 28. Juli 1970 (Ges.Bl. S. 419) sowie auf Grund der übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Oeffingen vom 17. Dezember 1973 und des Gemeinderats der Stadt Fellbach vom 18. Dezember 1973 nunmehr folgende

V e r e i n b a r u n g

treffen:

§ 1

Eingliederung und Ortsbezeichnung

(1) Die Gemeinde Oeffingen wird mit Wirkung vom 1. April 1974 in die Stadt Fellbach eingliedert.

(2) Der Ortsname "Oeffingen" bleibt erhalten. Die eingegliederte Gemeinde bildet unter der Bezeichnung "Stadtteil Oeffingen" einen Wohnbezirk der Stadt Fellbach.

§ 2

Rechtsnachfolge und Ortsrecht

(1) Die Stadt Fellbach tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechtsverhältnisse der Gemeinde Oeffingen ein. Im übrigen erwerben Dritte keine unmittelbaren Rechte und Ansprüche aus dieser Vereinbarung.

(2) Das Ortsrecht der Gemeinde Oeffingen und das Ortsrecht der Stadt Fellbach werden vereinheitlicht. Die Überleitung soll unbeschadet der Bestimmungen des § 10 bis zum 1. Januar 1975 vollzogen sein. Die Hauptsatzung der Stadt Fellbach findet ab 1. April 1974 auch auf den Stadtteil Oeffingen Anwendung. Im übrigen gilt bis zum Inkrafttreten des Ortsrechts der Stadt Fellbach oder dem Erlaß neuer Vorschriften für die Gesamtstadt im Stadtteil Oeffingen das bisherige Ortsrecht weiter.

§ 3

Integration in die Gesamtstadt - teilörtliches Eigenleben

(1) Der Stadtteil Oeffingen ist uneingeschränkt gleichberechtigter Bezirk der Stadt Fellbach. Durch eine planvolle Kommunalpolitik soll er mit ihr eine in sich ausgewogene Gesamtstadt werden, die den Anforderungen der Zukunftsentwicklung ihres Bereiches gewachsen ist.

(2) Im Rahmen des Zusammenwachsens in der Gesamtstadt soll das überkommene Brauchtum und das aus ihr gewachsene Eigenleben der Gemeinde Oeffingen bewahrt bleiben. Die Gesamtstadt trägt dafür Sorge, daß sich die Tätigkeit der örtlichen Vereine, Organisationen und Einrichtungen kultureller, sozialer oder sportlicher Art sowie der Religionsgemeinschaften weiterhin frei entfalten kann. Sie wird diese wie vergleichbare Einrichtungen und Träger bürgerschaftlichen Lebens im übrigen Stadtbereich, mindestens jedoch im bisherigen Umfang fördern und unterstützen.

(3) Der Bestand der Gemeinde Oeffingen an archivwürdigem Schriftgut und historischen Gegenständen des örtlichen Brauchtums wird als Teil der heimatpflegerischen Einrichtungen der Gesamtstadt erhalten und nach Möglichkeit in Oeffingen verbleiben.

§ 4

Entwicklung im Rahmen der Gesamtstadt

(1) Die Stadt Fellbach wird es sich zur Aufgabe machen, die verschiedenen Teile des Stadtgebietes durch ein Gesamtkonzept objektiver Stadtplanung auf der Grundlage der bereits vorliegenden Flächennutzungs- und Bebauungspläne zu einem harmonischen Ganzen zu verschmelzen, die Gesamtstadt unter Einbeziehung der planerischen Belange des überörtlichen Nachbarschaftsraumes organisch weiter zu entwickeln und in ausgewogener Weise mit den notwendigen öffentlichen Einrichtungen zu versehen. Durch eine solchermaßen sinnvolle Nutzung des größeren Planungs- und Investitionsbereiches sollen gleichwertige Lebensbedingungen für alle Bürger und für alle Teile der Stadt geschaffen werden.

(2) Im Rahmen des Gesamtzieles ihrer Planungsvorstellungen wird die Stadt Fellbach darauf achten, daß der Ortskern von Oeffingen

in seiner Bedeutung als Zentrum des teilörtlichen Gemeinde- und Wirtschaftslebens erhalten und gestärkt wird.

Die in Oeffingen anstehenden Sanierungsprojekte werden auf der Grundlage der bereits erarbeiteten Vorplanungen ohne Verzug weiterverfolgt und in Angriff genommen.

(3) Die Stadt Fellbach wird ihr Augenmerk besonders darauf legen, daß der Stadtteil Oeffingen günstiger an das überörtliche Straßennetz angeschlossen wird. Sie wird sich ferner nachdrücklich für eine Verbesserung der öffentlichen Nahverkehrsverbindungen im Bereich der Gesamtstadt und ihrer Nachbarschaft einsetzen.

§ 5

Öffentliche Einrichtungen

(1) Die bestehenden öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Oeffingen werden unbeschadet ihrer organisatorischen Einbeziehung in das Gefüge der Gesamtverwaltung insoweit und solange beibehalten, als dafür ein echtes teilörtliches Bedürfnis besteht und als dies unter dem Gesichtspunkt einer wirtschaftlichen und bürgernahen Verwaltungsführung zu rechtfertigen ist.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Oeffingen bleibt als Abteilung Oeffingen der Freiwilligen Feuerwehr Fellbach unter der Führung eines aus ihrer Mitte gewählten Abteilungskommandanten bestehen.

(3) Die Stadt Fellbach wird den Stadtteil Oeffingen im Rahmen der Investitionsplanung für die Gesamtstadt mit den zusätzlich notwendigen öffentlichen Einrichtungen für den teilörtlichen Bedarf ausstatten und ihn nach Maßgabe der für den Standort gesamtstädtischer Einrichtungen bestimmenden Verhältnisse auch bei der Platzwahl für solche Vorhaben gebührend berücksichtigen.

§ 6

Investitionsvorhaben im Stadtteil Oeffingen

(1) Als Sofortprogramm öffentlicher Investitionen wird die Stadt Fellbach auf der Gemarkung Oeffingen, vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung Dritter,

- a) in den Jahren 1974/1975 mit dem Bau einer Sporthalle mit den Ausmaßen 27 x 45 m beginnen;
- b) nach dem Bau der Sporthalle Oeffingen sowie der Errichtung der Sporthalle und der Schwimmgelegenheit für das Schulzentrum an der Maicklerstraße, welche Investitionsvorhaben 1978 abgeschlossen sein sollen, eine Schwimmgelegenheit vorsehen. Ihre Verwirklichung ist insbesondere unter stadtteilbezogenen und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Gesamtstadt zu prüfen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Vorhaben wird die Stadt Fellbach die von der Gemeinde Oeffingen bereits in Angriff genommenen oder im Haushaltsplan 1973 anfinanzierten Investitionsvorhaben ausführen. Im übrigen soll der Finanzplan der Gemeinde Oeffingen vom 3. Dezember 1973 Hinweise für weitere Investitionsüberlegungen geben.

(3) Die Stadt Fellbach wird die Planung für ein neues Rathaus im Bereich Fellbach/Schmiden in Übereinstimmung mit der Zielplanung für den Verwaltungsraum Fellbach auf der Grundlage der künftigen Bereichsentwicklungsplanung unverzüglich in Angriff nehmen, sobald die für den Rathausstandort wesentlichen Grundzüge dieser überörtlichen Planungen festliegen.

§ 7

Vertretung des Stadtteils Oeffingen im Gemeinderat

(1) Bis zur nächsten regelmäßigen Wahl gehören dem Gemeinderat der Stadt Fellbach neben seinen bisherigen Mitgliedern sämtliche Gemeinderäte der seitherigen Gemeinde Oeffingen an.

(2) Bei den in den Jahren 1975 und 1979 stattfindenden regelmäßigen Wahlen zum Gemeinderat werden die Sitze Übergangsweise im Wege der sogenannten unechten Teilortswahl (§ 27 GO) mit Vertretern der Wohnbezirke Fellbach, Schmiden und Oeffingen besetzt. Auf die Wohnbezirke Schmiden und Oeffingen entfällt dabei für die Amtszeit nach der Wahl im Jahre 1975 je 1 Sitz mehr, als sich für sie nach dem Verhältnis der anteiligen Einwohnerzahlen ergeben würde; der zusätzliche Sitz für die Gemeinde Oeffingen entfällt für den Fall, daß vor der nächsten regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat im Jahr 1975 weitere Gemeinden in die Stadt Fellbach eingegliedert werden sollten. Für die auf die regelmäßige Wahl im Jahre 1979 folgende Amtszeit bestimmt sich die Zahl der Vertreter der Wohnbezirke nach dem Verhältnis der anteiligen Einwohnerzahlen.

(3) Die Ausschüsse des Gemeinderats der Stadt Fellbach werden nach der Eingliederung der Gemeinde Oeffingen neu gebildet. Ihre Besetzung richtet sich nach den diesbezüglichen Vorschriften der Gemeindeordnung.

(4) Öffentliche Beratungen des Gemeinderats und Bürgerversammlungen finden, insbesondere über stadtteilbezogene Fragen, auch in Oeffingen statt.

§ 8

Örtliche Verwaltung im Stadtteil Oeffingen

(1) Im Stadtteil Oeffingen verbleibt als Außenstelle der Stadtverwaltung eine örtliche Verwaltung. Sie steht unter der Leitung eines Beamten, der die ständige Verbindung zu den zentralen Ämtern und Dienststellen unterhält und der zusammen mit seinen

Mitarbeitern den Einwohnern des Stadtteils in allen die Stadtverwaltung berührenden Fragen beratend zur Verfügung steht. In der Außenstelle werden diejenigen laufenden Verwaltungsgeschäfte bearbeitet, die nicht zwingend oder sinnvollerweise zentral unmittelbar behandelt werden müssen. Soweit die Außenstelle eine Angelegenheit nicht selbst endgültig erledigen kann, wird sie die Anträge und Wünsche der Einwohner aufnehmen und weiterleiten.

(2) Im Zuständigkeitsbereich der Außenstelle verbleiben vor allem das Melde- und Ausweiswesen sowie Teilbereiche des Sozialwesens und die Ortsbehörde für die Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung. Soweit es unter den Gesichtspunkten der bürgernahen Verwaltung einerseits sowie einer rationalen und sparsamen Verwaltungsführung andererseits geboten bzw. vertretbar ist, wird die Stadt Fellbach darüber hinaus prüfen, ob nicht weitere Teilzuständigkeiten, die sie als Große Kreisstadt über die bisherigen Kompetenzen der Gemeinde Oeffingen hinaus besitzt, im Innenverhältnis auf die Außenstelle Oeffingen delegiert werden können (z.B. im Bereich der Sozialhilfe).

(3) Der Stadtteil Oeffingen bleibt eigener Standesamts- und Bestattungsbezirk.

§ 9

Übernahme der Bediensteten der Gemeinde Oeffingen

(1) Die Bediensteten der Gemeinde Oeffingen treten unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Stadt Fellbach. Sie werden nach ihrer Ausbildung sowie beruflichen Erfahrung verwendet und in einer ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechenden, nach Inhalt und Bedeutung gleich zu bewertenden Funktion eingesetzt.

(2) Bedienstete der Gemeinde Oeffingen haben bei gleicher Eignung dieselben Aufstiegschancen wie die bisherigen Bediensteten der Stadt Fellbach.

(3) Alle Bediensteten der Gemeinde Oeffingen werden im übrigen dienst- bzw. anstellungsrechtlich so behandelt, als wenn sie mit ihrem Eintritt in den Dienst der Gemeinde Oeffingen Bedienstete der Stadt Fellbach geworden wären.

§ 10

Öffentliche Abgaben und Tarife

(1) Die Hebesätze und Bemessungsbeträge der Steuern, Beiträge und Gebühren sowie die übrigen Tarife für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen werden während einer angemessenen Übergangszeit grundsätzlich vereinheitlicht.

(2) Die Anpassung soll im einzelnen auf 1. Januar 1975 wie folgt geschehen:

1. Die Realsteuern und die Hundesteuer, wobei die Gewerbesteuer durch die Gemeinde Oeffingen bereits zum 1. Januar 1974 angeglichen wird;
2. der Erschließungsbeitrag;
3. der Entwässerungsbeitrag und der Wasserversorgungsbeitrag;
4. der Wasserzins mit der Maßgabe, daß bei einer zwischenzeitlichen Erhöhung des Verbrauchspreises für den bisherigen Stadtbereich Fellbach auch der Tarif für den Stadtteil Oeffingen um den gleichen Betrag erhöht wird;
5. die Entwässerungsgebühr mit der Maßgabe, daß der Anteil des öffentlichen Interesses schon früher einheitlich festgesetzt wird.

(3) Die Feuerwehrabgabe wird auch für die im Stadtteil Oeffingen wohnhaften Einwohner ab 1. Januar 1975 nicht mehr erhoben.

(4) Die Müllabfuhr- und Auffüllgebühren werden unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips bei einheitlich hohem Anteil des öffentlichen Interesses für den bisherigen Stadtbereich Fellbach und den Stadtteil Oeffingen so lange getrennt bemessen, als die Abfuhr auf verschiedene Weise bzw. auf verschiedene Plätze erfolgt.

(5) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen für die Anpassung werden alle Abgaben- und Tarifsätze auch für die Dauer der Anpassungszeit nicht auf ihren gegenwärtigen Stand festgeschrieben.

§ 11

Sonstiges

(1) Der "FELLBACHER STADTANZEIGER" wird das "Mitteilungsblatt der Gemeinde Oeffingen" ablösen, sobald die vertraglichen Voraussetzungen dazu gegeben sind.

(2) Die Stadt Fellbach wird darauf dringen, daß die örtliche Dienststelle der Bundespost in Oeffingen auch künftig mit möglichst weitgehenden Funktionen im Annahme- und Zustelldienst aufrecht erhalten bleibt.

(3) Die Stadt Fellbach wird sich dafür verwenden, daß das Bezirksnotariat Fellbach III (Schmiden) bestehen bleibt und daß andernfalls der zuständige Bezirksnotar bzw. Vormundschafts- und Nachlaßrichter oder dessen Stellvertreter in Oeffingen regelmäßige Sprechtag abhält.

(4) Die Stadt Fellbach wird gegenüber dem Verein VOLKS-HOCHSCHULE UNTERES REMSTAL ihren maßgebenden Einfluß dafür geltend machen, daß die Volkshochschule ihre Außenarbeit in Oeffingen auch in Zukunft weiterführt.

§ 12

Vertragsauslegung und Meinungsverschiedenheiten

(1) Die Stadt Fellbach und die Gemeinde Oeffingen stimmen darin überein, daß bei Zweifeln über die Erfüllung von Verpflichtungen der Stadt Fellbach aus dieser Vereinbarung das Interesse der Gesamtstadt sowie die zwischenzeitliche Fortentwicklung der für die Beurteilung von Bestimmungen dieser Vereinbarung maßgeblichen Verhältnisse in gebührender Weise berücksichtigt werden. Von diesem Ausnahmefall abgesehen, wird sich die Stadt Fellbach beim Vollzug dieser Vereinbarung vom Geist des partnerschaftlichen Vertrauens und der Gleichberechtigung der Vertragspartner sowie vom Grundsatz der Vertragstreue leiten lassen.

(2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung werden die Interessen der bisherigen Gemeinde Oeffingen bis zum Ende der auf die nächste regelmäßige Wahl folgenden Amtszeit durch ihre seitherigen Gemeinderäte bzw. die Vertreter des Stadtteils Oeffingen im Gemeinderat (§ 7 Abs. 1 und 2) vertreten. Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten dieser Art sollen erforderlichenfalls unter Einschaltung der Aufsichtsbehörde ausgeräumt werden.

(3) Von den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und 2, § 6, § 7 Abs. 2, § 8 sowie des § 10 dieser Vereinbarung kann bis zum 31. Dezember 1979 nur mit Zustimmung von drei Vierteln der Vertreter des Stadtteils Oeffingen (§ 12 Abs. 2) abgewichen werden.

§ 13

Inkrafttreten

Die vorstehende Vereinbarung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

Fellbach, den 21. Dezember 1973

gez. Dr. Palm

gez. Heim

(Dr. Palm)
Oberbürgermeister

(Heim)
Bürgermeister

Die vorstehende Vereinbarung wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 22. Dezember 1973, Nr. 12-512/36 Fe-Oeffingen 12, genehmigt.